Inhaltsverzeichnis

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN (VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG) 2

§ 1 Gebührenpflicht 2
§ 2 Gebührenfreiheit 2
§ 3 Gebührenschuldner 2
§ 4 Gebührenhöhe 3
§ 5 Entstehung der Gebühr 3
§ 6 Fälligkeit, Zahlung 4
§ 7 Auslagen 4
§ 8 Umsatzsteuer 5
§ 9 Schlussvorschriften 5
Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 19. März 2026) 6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Satzung vom	14.12.2007	In Kraft seit	01.01.2007
Geändert durch die Satzung vom:	06.05.2010	In Kraft seit:	01.06.2010
Geändert durch die Satzung vom:	10.05.2012	In Kraft seit:	01.06.2012
Geändert durch die Satzung vom:	16.12.2021	In Kraft seit:	01.01.2022
Geändert durch die Satzung vom:	19.03.2026	In Kraft seit:	01.04.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Waiblingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde/Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

(4) Kosten für Sachverständige sind in der tatsächlich entstandenen Höhe als Kostenersatz zu ersetzen.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01. April 2026** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 01. Januar 2007 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 19. März 2026)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; auch Auskünfte zu Grundstückspreisen Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	18,00 €/ZE
2	**Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen**	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	7,00 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift unabhängig von der Seitenzahl, inkl. Fotokopien - Bestätigungen, Zeugnisse, Ausweise aller Art	
2.2a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	8,00 €
2.2b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung Werden von Schülern, Auszubildenden oder Studenten Unterlagen für Bewerbungswecke beglaubigt, so kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	2,00 €
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,00 €/Fall
2.4	Auskünfte über Beiträge	18,50 €/ZE

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2.5	Spendenbescheinigungen	gebührenfrei
3	**Rechtsbehelfe**	26,50 €/ZE
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
	- wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
	- und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	
4	**Fotokopien und Ausdrucke**	
4.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)	
	aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
4.1a	für die erste Seite	7,00 €
4.1b	für jede weitere Seite A4 sw	1,20 €
4.1c	für jede weitere Seite A4 farbig	1,50 €
4.1d	für jede weitere Seite A3 sw	1,80 €
4.1e	für jede weitere Seite A3 farbig	2,00 €
4.2	Fotokopien aus / Einscannen von Plänen / Ausdrucke digitaler Flächendaten mittels Großformatscanner / -drucker	
4.2a	für den ersten Scan oder Ausdruck	44,50 €
4.2b	für jeden weiteren Scan oder Ausdruck	11,00 €
5	**Melderecht**	
	Wird ein Lichtbild erstellt, sind die Kosten hierfür nicht in der Gebühr enthalten und werden zusätzlich erhoben (derzeit 6 € / Bild).	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft	9,00 €/Fall
	(§ 44 Abs. 1 BMG)	
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	
	(§ 49Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	
	Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben	
5.1.3	erweiterte Auskunft	12,00 €/Fall
	(§ 45 Abs. 1 BMG)	
5.1.4	Gruppenauskunft	63,50 €/Fall
	(§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	
5.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	9,50 €/Fall

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	(§10 Abs. 3 KomWG)	
5.3	Lebensbescheinigung für private Rentenzwecke	10,00 €/Fall
5.4	schriftliche Meldebescheinigung	
5.4.1	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	7,00 €/Fall
5.4.2	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	12,00 €/Fall
5.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
5.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
5.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
5.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
5.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
5.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
5.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 BMG), sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§§ 51 und 52 BMG)	
5.5.7	Widerruf bzgl. Adresshandel und Werbung (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG)	
5.5.8	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	
6	**Archivwesen**	
6.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen	22,50 €/ZE
	unter anderem:	
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
	- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen	
	- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	
	Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	
7	**Fischereischeine**	
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	
	(§§ 31,32 FischG)	
7.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €/Fall
7.1.2	Jugendfischereischein	10,00 €/Fall
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)	14,00 €/Fall
	(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
8	**Fundsachen**	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	Schlüssel	5,00 €/Fall
8.2	bei Sachen von 50 bis 500 € Wert	3 % des Wertes, mind. 5,00 €
8.3	bei Sachen über 500 € Wert	3 % v. 500 € u. 1 % d. Mehrwertes
8.4	bei Tieren	gebührenfrei
	Jedoch können entstehende Kosten Dritter hinzukommen.	
8.5	Negativbescheinigung Fundsachen	6,50 €/Fall
9	**Bestattungsrecht**	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses	56,50 €/Fall
	(§§ 44 und 45 BestattG)	
9.2	Anordnung der Bestattung	15,00 €/ZE
	(§ 31 BestattG)	
10	**öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren**	41,00 €/Person
11	**Standesamt**	
11.1	Behördliche / öffentlich-rechtliche Namensänderung	20,00 €/ZE
	(Vorname und/oder Familienname, Ehename)	
12	**Gewerberecht**	
12.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
12.1.1	Gewerbeanmeldung	
12.1.1a	für Gaststätten	75,00 €/Fall
12.1.1b	sonstiges Gewerbe	52,00 €/Fall
12.1.2	Gewerbeabmeldung	17,00 €/Fall
12.1.3	Gewerbeummeldung	23,00 €/Fall
12.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	
12.2.1	einfache Auskunft	23,00 €/Fall
12.2.2	erweiterte Auskunft	28,50 €/Fall
12.3	Spiele	
12.3.1	Aufstellerlaubnis	16,00 €/ZE

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	
12.3.2	Geeignetheitsbestätigung des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	64,50 €/Fall
12.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	16,00 €/ZE
12.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens oder Änderung bestehender Spielhallen	16,00 €/ZE
12.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	16,00 €/ZE
12.5	Zuverlässigkeitsprüfung für Personal im Bewachungsgewerbe	64,50 €/Person
12.6	Reisegewerbekarte	
	(§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	
12.6.1	Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte	109,00 €/Fall
12.6.2	Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte	27,00 €/Fall
12.6.3	Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	17,50 €/ZE
12.6.4	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	35,00 €/Fall
12.7	Schließungsverfahren von Betrieben nach §15 Abs. 2 GewO (z. B. Spielhallen, Gaststätten)	17,50 €/ZE
12.8	Gewerbeuntersagung	
12.8.1	Untersagung (§ 35 GewO / § 16 Abs. 3 HWO)	16,00 €/ZE
12.8.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	48,50 €/Fall
12.8.3	Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	32,00 €/Fall
12.9	Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	
12.9.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	16,00 €/ZE
12.9.2	Änderungen beim Betrieb einer Privatkrankenanstalt	64,50 €/Fall
13	**Märkte (§ 69 GewO)**	
13.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten inkl. Befreiungen	16,00 €/ZE
13.3	Änderung oder Aufhebung der Festlegung von Märkten	43,00 €/Fall
14	**Gaststättenrecht**	
14.1	Bearbeitung einer Anzeige für ein vorübergehendes Gaststättengewerbe	44,50 €/Fall
	(§ 2 Abs. 2 LGastG)	
14.2	Sperrzeitverkürzung	70,00 €/Fall
14.3	Auflagen und Anordnungen (§ 6 LGastG)	18,00 €/ZE
14.4	Vorläufige Untersagung	18,00 €/ZE

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	(§ 2 LGastG)	
15	**Baurecht**	
	Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 – 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Entscheidung zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehören auch die auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuern.	
15.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses	
	(Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach BauGB / WG / LWaldG	
	bei einem Geschäftswert	
15.1a	bis zu 50.000 €	50,00 €/Fall
15.1b	von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 €	75,50 €/Fall
15.1c	von mehr als 250.000 €	100,50 €/Fall
15.2	Kenntnisgabeverfahren	
15.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	211,50 €/Fall
	(§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
15.2.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständige Unterlagen)	169,50 €/Fall
15.2.3	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung	117,00 € - 1.272,50 €
	(§ 59 Abs. 4 LBO)	
15.3	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
15.3.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	
	(inkl. 3 Planhefte)	
	(§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
15.3.1a	Garagen-, Tiefgaragen- oder Außenstellplätze - je Stellplatz	14,50 €
15.3.1b	für Wohn- oder Gewerbezwecke - je Nutzungseinheit	36,00 €
15.3.2	weitere Fertigungen (Planhefte, auch digital)	16,50 €/Planheft
15.4	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
15.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§52 LBO) / Fiktionsbescheid	5 ‰, mind. 313,00 €/Fall
15.4.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen / Fiktionsbescheid - ohne Baukosten	20,50 €/ZE
15.4.3	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	20,50 €/ZE
15.4.4	Genehmigung für den Abbruch	20,50 €/ZE
15.5	Baugenehmigungsverfahren	
15.5.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
15.5.1a	mit Prüfung von Bauzeichnungen	2 ‰, mind. 216,00 €/Fall
15.5.1b	in übrigen Fällen	21,50 €/ZE
15.5.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
15.5.2.a	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	6 ‰, mind. 510,50 €/Fall
15.5.2.b	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	21,00 €/ZE
15.5.3	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen	20,50 €/ZE
15.6	verfahrensübergreifende Leistungen	
15.6.1	Benachrichtigung der Nachbarn (§ 55 LBO)	22,00 €/Nachbar
15.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Genehmigungs-gebühr, mind. 86,00 €
15.6.3	Ablehnung von Anträgen in baurechtlichen Verfahren	½ bis voller Betrag der jeweiligen Gebühr, mind. 432,50 €
15.6.4	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	22,00 €/ZE
15.6.5	Rücknahme von Anträgen in baurechtlichen Verfahren	1/10 bis ¾ der jeweiligen Gebühr, mind. 42,50 €
15.6.6	Zurückweisung eines Antrags gem. § 54 Abs. 1 LBO	29,50 € - 621,00 €
15.6.7	Teilbaufreigabe	73,00 €/Fall
15.6.8	Bauüberwachung, Abnahmen und Baukontrollen im Rahmen einer baurechtlichen Genehmigung	1 ‰, mind. 146,50 €/Fall
15.6.9	Bauüberwachung, Baukontrolle außerhalb eines Genehmigungsverfahrens	18,00 €/ZE
15.6.10	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	220,00 € - 440,50 €
15.6.11	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	182,50 € - 1.792,50 €
15.6.12	Schwarzbauten	200 % der Genehmigungs-gebühr
15.6.13	Beratung/schriftliche Stellungnahme Bauherr/Planer/Angrenzer innerhalb und außerhalb eines Verfahrens	22,00 €/ZE, 15 min. gebührenfrei
15.6.14	Auskünfte aus Bauakten und Bauplänen oder Einsicht in solche; Auskünfte aus den Standsicherheitsnachweisen (Statik) oder Einsicht	23,00 € - 1.295,50 €
15.6.15	Übersendung von Akten an Anwaltskanzleien	120,00 €/Fall
15.6.16	Baulasten	
15.6.16.1	Bearbeitung Baulasterklärung - je Regelungsgegenstand	90,00 €
15.6.16.2	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis mit Kopien	30,00 €/Flurstück

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
15.6.17	Entwässerungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	Auslagenersatz Eigenbetrieb
15.7	Befreiungen	
	Befreiungen/Ausnahmen/Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften/Bebauungsplan sowie Zulassungen nach BauNVO	23 - 5.000 €
15.7.1	Art der baulichen Nutzung	
15.7.1a	Ausnahme	200,00 €/Fall
15.7.1b	Befreiung	46 -1.000 €
15.7.2	Bauweise	100 -1.000 €
15.7.3	Maß der baulichen Nutzung	
15.7.3a	Zahl der Vollgeschosse (Geschossigkeit)	Fläche, die zum Vollgeschoss führt x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 100 €
15.7.3b	Geschossfläche	Grundstücksfläche, die fehlt x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 100 €
15.7.3c	Grundfläche	
	- durch Hauptgebäude	Grundstücksfläche, die fehlt x 10 % des Bodenrichtwertes, mind. 100 €
	- durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs.4BauNVO	Grundstücksfläche, die fehlt x 5 % des Bodenrichtwertes, mind. 100 €
15.7.3d	Höhe der baulichen Anlage (First-, Trauf-, Kniestockhöhe)	50 € je angefangene 10 cm Überschreitung
15.7.4	Überbaubare Grundstücksfläche	
15.7.4a	§ 31 Abs. 1 bzw. 2 BauGB	Anlagen d. Hauptnutzung: Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 100 €Anlagen der Nebennutzung und teilversiegelte Flächen: Fläche x 5% des Bodenrichtwertes, mind. 100 €
15.7.4b	§ 23 Abs. 3 BauNVO (untergeordnete Bauteile)	50,00 €/Fall
15.7.4c	§ 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen)	50,00 €/Fall
15.7.5	Sonstige Festsetzungen im B-Plan oder örtliche Bauvorschriften	
15.7.5a	Firstrichtung	
	- Hauptgebäude	100,00 €/Fall
	- untergeordneter Gebäudeteil	50,00 €/Fall

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
15.7.5b	Dachform	
	- Hauptgebäude	100,00 €/Fall
	- untergeordneter Gebäudeteil	50,00 €/Fall
15.7.5c	Dachneigung	
	- Hauptgebäude	100 € / angefangene 10°
	- untergeordneter Gebäudeteil	50 € / angefangene 10°
15.7.5d	Dachgauben/Dachaufbauten und Dacheinschnitte	
	- unzulässig	150,00 €/Fall
	- Art der Gaubenform	50,00 €/Fall
	- Überschreitung der zulässigen Gaubenbreite	25,00 € / angefangene 10 cm Überschreitung
15.7.5e	Dacheindeckung (u.a. Art und Farbe)	150,00 € - 1.000,00 € / Gebäude
15.7.5f	Entfall oder Reduzierung der Fläche festgesetzter Dachbegrünung	50,00 €/m²
15.7.5g	Einfriedungen	50,00 €/Fall
15.7.5h	Überschreitung zulässiger Aufschüttungen und Abgrabungen	50,00 € / angefangene 10 cm Überschreitung
15.7.5i	Überschreitung der zulässigen Gebäudelänge	50,00 € / angefangene 10 cm Überschreitung
15.7.6	Abstandsfläche	46 -500 €
15.7.6a	Hauptgebäude	Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mind. 50 €
15.7.6b	Nebenanlagen	Fläche x 5% des Bodenrichtwertes, mind. 25 €
15.7.7	Abweichungen und Befreiungen von Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes	75,- € / Tatbestand
15.7.8	Befreiung von der Pflicht zur Errichtung barrierefreier Wohnungen	10% der eingesparten Baukosten, mind. 500 €
15.7.9	Abweichung von der Notwendigen Zahl der Stellplätze für Wohnungen nach § 37 Abs. 7 LBO	100,00/Stellplatz
15.7.10	Sonstige Befreiungen und Ausnahmen aufgrund von Vorschriften des BauGB oder LBO	46,00 -5.000,00 €/ Tatbestand
16	**Stadterneuerung, Stadtsanierung**	
17	**Denkmalschutz**	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
17.1	Auskunft über den Denkmalschutzstatus eines Gebäudes	
17.1a	ohne Recherche der Rechtsgrundlage	19,50 €/Fall
17.1b	mit Recherche der Rechtsgrundlage	26,50 €/Fall
17.2	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	22,00 €/ZE
17.3	Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	20,50 €/ZE
17.4	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG	21,50 €/ZE
	zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	
	für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmälern	
17.5	Einfache Auskunft aus der Denkmalliste	25,50 €/Fall
18	**Brand- und Bevölkerungsschutz**	
18.1	Erstellung Kostenersatzbescheid Feuerwehreinsatz	18,00 €/ZE
18.2	Brandverhütungsschau / Nachschau	19,00 €/ZE
18.3	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	20,00 €/ZE
18.4	Aufschaltung und Inbetriebnahme brandschutztechnischer Einrichtungen	15,50 €/ZE
18.5	Abnahme von Feuerwehrplänen und Laufkarten	15,50 €/ZE
18.6	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit brandschutztechnischen Einrichtungen	15,50 €/ZE
	unter anderem: - Öffnen von Feuerwehrschlüsselkästen - Feuerwehrinformationszentralen - Schlüsseltausch	
19	**Straßenrechtliche Sondernutzung**	
19.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
19.1a	**mit** straßenverkehrsrechtlicher Anordnung	55,00 €/Fall
19.1b	**ohne** straßenverkehrsrechtlicher Anordnung	33,00 €/Fall
	Die Gebühr bezieht sich auf die reine Erteilung der Erlaubnis und die verkehrsrechtliche Anordnung. Die Gebühr für die Sondernutzung selbst richtet sich nach der Sondernutzungssatzung.	
19.2	Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten	22,00 €/ZE
	für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6, 8 FStrG bzw. § 22 Abs. 1, 5 StrG sowie § 23 StrG)	
20	**Wasserrechtliche Maßnahmen**	
20.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten	22,00 €/ZE

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
21	**Umweltinformationen**	
	- Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege Die Gebühren richten sich nach Anlage 5 zum UVwG.	
22	**Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz** bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	18,00 €/ZE, max. 500 €
23	**Polizei- und Ordnungsrecht**	
23.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Maßnahmen im Jugendschutzrecht - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	19,00 €/ZE
23.2	Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen, auch Prüfung eines Sicherheitskonzeptes bei Veranstaltungen	17,50 €/ZE
24	**öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz**	
24.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	28,50 €/Fall
24.2	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	25,50 €/Fall
24.3	Bestätigung Feuerwerksanzeige mit Auflagen (§ 23 Abs. 3 1. SprengV)	57,00 €/Fall
24.4	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1+2 1.SprengV	42,50 €/Fall
24.5	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1+2 1. SprengV	42,50 €/Fall
24.6	Erlaubnisse für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV	7,00 € - 143,00 €
24.7	Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder wesentliche Änderung einer Erlaubnis	17,00 €/ZE
24.8	Befähigungsschein (§ 20 Abs. 1 SprengG)	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
24.8a	Ausstellung eines Befähigungsscheines	85,00 €/Fall
24.8b	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines	72,50 €/Fall
24.8c	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines	60,50 €/Fall
24.9	Erwerb sowie Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich nach § 27 Abs. 1 SprengG	
24.9a	Erteilung einer Erlaubnis	68,50 €/Fall
24.9b	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis	17,00 €/Fall
24.10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	34,00 €/Fall
24.11	sonstige öffentliche Leistungen	19,00 €/ZE
	Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden	
25	**Waffenrecht**	
25.1	Waffenbesitzkarte (WBK)	
25.1.1	Ausstellung einer WBK	
25.1.1.1	grüne WBK	68,50 €/Fall
	- für Jäger (§ 13 WaffG)	
	- für gefährdete Personen (§ 19 WaffG)	
	- für Brauchtumsschützen (§ 16 WaffG)	
	- für Bewachungsunternehmen (§ 28 WaffG)	
25.1.1.2	gelbe WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	68,50 €/Fall
25.1.1.3	rote WBK	205,50 €/Fall
	- für Waffen- und Munitionssammler (§ 17 WaffG)	
	- für Waffen- und Munitionssachverständige (§ 18 WaffG)	
25.1.1.4	WBK für Erben (§ 20 WaffG)	57,00 €/Fall
25.1.2	Eintragung/Austragung in einer WBK	28,50 €/Fall
	unter anderem:	
	- zum Erwerb/Besitz einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte WBK	
	- Eintragung einer Waffe, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung vorgenommen wird	
	- Austragung einer Waffe	
	- Wechsel- oder Austauschlauf oder sonstiger wesentlicher Waffenteile	
	- Eintragung des Überlassens einer Waffe in der WBK (grün) (§ 10 Abs. 1 a WaffG)	
	- Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb (§ 10 Abs. 3 WaffG)	
	- Eintragung weiterer Berechtigter in eine WBK	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
25.1.4	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber) (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	57,00 €/Fall
25.1.5	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	57,00 €/Fall
25.2	Waffenschein (WS)	
25.2.1	Ausstellung eines großen WS (§ 10 Abs. 4 WaffG)	117,50 €/Fall
25.2.2	Ausstellung eines kleinen WS (§ 10 Abs. 4 WaffG)	100,50 €/Fall
25.2.3	Ausstellung eines WS für Beschäftigte in Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 4 WaffG)	51,00 €/Fall
25.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines WS	22,50 €/Fall
25.3	Europäischer Feuerwaffenpass (EFP)	
25.3.1	Ausstellung eines EFP (§ 32 WaffG)	68,50 €/Fall
25.3.2	Verlängerung der Geltungsdauer	51,00 €/Fall
	eines EFP (§ 32 Abs. 1 WaffG)	
25.3.3	Sonstige Änderungen/Eintragungen im EFP (§ 9d Abs. 2 1. WaffV)	22,50 €/Fall
25.3.4	Widerruf oder Rücknahme	21,00 €/ZE
	einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat sowie Ablehnung eines Antrages aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat	
25.4	Schießstätten	
25.4.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	21,00 €/ZE
25.4.2	Überprüfung von Schießstätten (§ 12 a WaffV)	21,00 €/ZE
25.5	sonstiges	
25.5.1	Schießstanderlaubnis (§ 27 WaffG)	128,50 €/Fall
25.5.2	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 46 WaffG	43,00 €/Fall
25.5.3	Kontrolle der Waffen- und Munitionsaufbewahrung	
	gem. § 36 Abs. 3 WaffG	
25.5.3a	Grundgebühr inkl. einer Waffe oder eines Wechsellaufes	86,00 €/Fall
25.5.3b	zzgl. je weiterer Waffe oder Wechsellaufes	9,50 €/Fall
25.5.4	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung bei Regelkontrollen	43,00 €/Fall
25.5.5	Waffenbesitzverbot, Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	21,00 €/ZE
25.5.6	sonstige waffenrechtliche Entscheidungen	21,00 €/ZE